

Verordnung des Marktes Wendelstein
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
vom 28.03.2019

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 18.05.2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen.
- (2) Aus den oben genannten Gründen bedürfen Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit einer Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Pfosten, Licht- oder Telefonmasten sowie Stromkästen, oder an beweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Plakatständern, befestigt sind.
- (2) Öffentlich sind diese Anschläge, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den gesamten Zeitraum vom Anbringen bzw. Aufstellen solcher öffentlicher Anschläge bis zur Entfernung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von dieser Verordnung ausgenommen sind
 1. ortsfeste Werbeanlage, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden,
 2. öffentliche Anschläge, die auf oder an Privatgrund erfolgen,
 3. kleine Schilder, die auf einen Ort hinweisen sowie
 4. Anschläge in Schaukästen.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Sondernutzungssatzung des Marktes Wendelstein.

- (3) Der Markt Wendelstein kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Großflächenplakate. Diese bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Jede Plakatierung, die im Gemeindegebiet erfolgen soll und unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt, muss beim Markt Wendelstein angezeigt werden.
- (2) ¹Bei dieser Anzeige muss die Nennung einer für die Plakatierung verantwortlichen Person erfolgen. ²Weitere Angaben etwa über Anzahl und Standorte der Anschläge sind nicht erforderlich.

§ 5

Dauer der Plakatierung

- (1) Die Dauer der Plakatierung ist strikt begrenzt:
 1. Bei Plakatierung für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen durch die politischen Parteien und Wählergruppen auf einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zwei Wochen danach,
 2. bei Plakatierung für Volksbegehren durch die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller auf einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 3. bei Plakatierung für Volks- und Bürgerentscheiden durch die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren auf einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zwei Wochen danach und
 4. bei Plakatierung für eine oder mehrere Veranstaltungen durch einen örtlichen Verein, Verband oder Gruppierung oder sonstige Veranstalter auf einen Zeitraum von vier Wochen vor der (ersten) Veranstaltung bis zwei Wochen nach der (letzten) Veranstaltung.
- (2) Eine andere Plakatierung als die in Abs. 1 genannten Arten ist nicht gestattet.

§ 6

Begrenzung der Anzahl und Größe der Anschläge

- (1) ¹Die Anzahl der öffentlichen Anschläge darf in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 dieser Verordnung 50 nicht übersteigen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung 30 nicht übersteigen. ²Dabei sind zusammenhängende Gruppierungen von Anschlägen (zum Beispiel zwei Plakate um eine Laterne herum, Dreiecksaufsteller) als eins zu zählen. ³Für den Fall, dass zwei oder mehrere der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Termine zusammenfallen, gilt die Begrenzung der Anzahl für die Termine zusammen.
- (2) Die Größe der öffentlichen Anschläge darf das Format DIN A 0 nicht überschreiten.

§ 7

Plakatierung an Laternen

- (1) Die Plakatierung an Laternen ist zulässig.
- (2) Zum Schutz des Ortsbildes müssen die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung Genannten dabei jeweils einen Mindestabstand von vier Laternen zwischen zwei eigenen Anschlägen einhalten.

§ 8

Verbote

- (1) ¹Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sind Anschläge an Verkehrsschildern des fließenden Verkehrs, an Verkehrseinrichtungen (insb. Ampeln) und im Bereich von Kreisverkehren verboten. ²Bei der sonstigen Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch des Fußgängerverkehrs, nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Schutz des Ortsbildes ist eine Plakatierung im gesamten Bereich des Altorts (siehe angehängten Lageplan) verboten.
- (3) Zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine Plakatierung außerhalb der geschlossenen Ortschaften, beispielsweise an Ortsverbindungsstraßen, verboten.
- (4) Zum Schutz des Ortsbildes ist eine Plakatierung an der Schwabacher Straße im Bereich des Neuen Rathauses verboten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (eintausend Euro) belegt werden, wer gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können widerrechtlich angebrachte Plakate durch den Bauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Wendelstein, den 28.03.2019

Werner Langhans
Erster Bürgermeister
Markt Wendelstein